



Leistungsbeschreibung

B0303826011

**Reinigung der PWC-Anlagen
im Bereich der Autobahnmeisterei Kist**

Inhalt

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1	Leistungen des Auftragnehmers (AN)	3
1.1.2	Leistungen des Auftraggebers (AG).....	3
1.2	Qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung.....	3
1.3	Vertragsdauer.....	4
2	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	5
2.1	Lage der Leistungsstellen	5
2.2	Erreichbarkeit	5
2.3	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.....	5
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	7
3	Ausführung der Leistung	7
3.1	Verkehrssicherung	7
3.2	Ablauf der Leistung	7
3.3	Leistungsform.....	9
3.3.1	Unterhaltungsreinigung	9
3.3.2	Grundreinigung	10
3.3.3	Haftung.....	11
3.3.4	Geräteeinsatz.....	12
3.3.5	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	12
3.4	Stoffe und Teile:	12
3.4.1	Beschaffenheit der zu reinigenden Teile	12
3.5	Angaben zur Abrechnung.....	13
3.6	Prüfungen.....	14
3.7	Weitere Bedingungen und Anforderungen	14
3.8	Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer -Eigenüberwachung	15
4	Ausführungsunterlagen	15
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen.....	15
4.1.1	Pläne und sonstige Anlagen.....	15
4.1.2	Telefonverzeichnis	15
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Unterlagen	16
4.2.1	Reinigungs- und Routenplan.....	16
4.2.2	Verwendetes Material	16
4.2.3	Qualitätskontrollberichte.....	16
5	Ergänzende Vertragsbedingungen	16

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Der Vertrag umfasst die tägliche Reinigung der WC-Anlagen auf den unbewirtschafteten Rastanlagen Fronberg-Nord und -Süd sowie Sandgraben-Nord und -Süd, nachfolgend „PWC-Anlagen“ genannt. Die PWC-Anlagen befinden sich entlang der Bundesautobahn A3 im Zuständigkeitsbereich der AM Kist.

Die zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Reinigungsmittel, Maschinen und Geräte sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Die zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen auszuführen.

1.1.2 Leistungen des Auftraggebers (AG)

Der AG stellt den ständigen Bedarf an Toilettenpapier und Flüssigseife in ausreichender Menge zur Verfügung.

Außerdem wird im Winter zur Bekämpfung der Eisglätte am Zugang zum WC-Gebäude notwendiges Streumaterial in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

1.2 Qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung

Die Reinigung der PWC-Anlagen hat nach anerkannten Qualitätsstandards zu erfolgen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine fachgerechte und hygienisch einwandfreie Reinigung erfolgt.

Die erforderlichen Arbeitskräfte sind vom Auftragnehmer zu stellen. Er ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal mit ausreichenden Deutschkenntnissen in Wort und Schrift zu beschäftigen.

Das Personal muss als Mitarbeiter des Auftragnehmers (entsprechende Kleidung mit Firmenlogo, Aufschrift o. dgl.) erkennbar sein. Es hat während der Dienstzeit angemessen saubere Arbeitsbekleidung und den Arbeitsschutz entsprechendes Schuhwerk zu tragen.

Der AN gewährleistet die Ausführung der Arbeiten auch bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen.

Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut wurden, dürfen nicht in die PWC-Gebäude mitgenommen werden.

Das Reinigungspersonal muss mit den Reinigungsverfahren der Unterhalts- und Sonderreinigung vertraut und im Umgang mit Reinigungs-/ Desinfektionsmitteln, technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, soweit für die Leistungserbringung erforderlich, in die Arbeitsabläufe eingewiesen und sachkundig sein.

Das Personal muss die Kriterien der arbeitsmedizinischen Eignung erfüllen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen erforderlich sind. Das Personal ist zu schulen und über mögliche Infektionskrankheiten zu beraten.

Der Objektleiter ist dem AN schriftlich mitzuteilen.

Zur Qualitätssicherung ist eine **regelmäßige betriebliche Eigenüberwachung** sicherzustellen (siehe auch 3.8). Der Objektleiter ist verpflichtet mindestens einmal pro Quartal Kontrollen der Reinigungsleistung vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Im Falle festgestellter Mängel sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die Protokolle und ggf. die Beschreibung der eingeleiteten Maßnahmen sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Die Einhaltung der vorstehend genannten Qualitätsanforderungen kann durch Vorlage des **RAL-Gütezeichens RAL-GZ 902 (Gebäudereinigung)** der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. (oder gleichwertigen Nachweis) belegt werden. Alternativ kann durch Vorlage eines aussagekräftigen Konzeptes belegt werden, dass die oben genannten Qualitätsanforderung eingehalten werden.

1.3 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am **01.01.2027** und endet mit dem **31.12.2027**.

2 Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1 Lage der Leistungsstellen

BAB A3 Frankfurt - Nürnberg

Bereich AM Kist

PWC-Anlage „Fronberg Süd“	FR Frankfurt – Nürnberg	km 270,200
PWC-Anlage „Fronberg Nord“	FR Nürnberg – Frankfurt	km 270,200
PWC-Anlage „Sandgraben Süd“	FR Frankfurt – Nürnberg	km 296,068
PWC-Anlage „Sandgraben Nord“	FR Nürnberg – Frankfurt	km 298,000

2.2 Erreichbarkeit

Die PWC-Anlagen können nur über die Autobahn erreicht werden. Die Betriebsumfahrten dürfen nicht genutzt werden.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen auf der unter 2.1 genannten Abschnitte beträgt auf:

BAB A 3 ca. 72.100 Kfz/24 h

AM Kist

2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser und den elektrischen Strom stellt der AG unentgeltlich zur Verfügung. Der Wechselstromanschluss besitzt 240 V bei einer Absicherung von 16 Amp. Der AN hat jedoch einen sparsamen Verbrauch sicherzustellen.

Das Reinigungsabwasser fließt in der Regel über einen Sammelbehälter mit nach geschalteter Pumpe in ein kommunales Abwassernetz. Der AN hat sicherzustellen, dass keine schädlichen Stoffe in die kommunale Kläranlage gelangen. Die Kosten für die Abwassergebühr trägt der AG.

Eine Ausnahme bilden die PWC-Anlagen Fronberg Nord und Süd an der BAB A3.

Hier werden die Abwässer nicht in die örtliche Kanalisation, sondern in eine AG-eigene biologische Membrankläranlage des Herstellers Martin Systems AG eingeleitet.

Die zur Verwendung vorgesehenen Reinigungsmittel sind entsprechend so auf die Anlage abzustimmen, dass die Funktion der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird. Hierzu liegen die

Nutzungs- und Einleitbestimmungen für Membrankläranlagen als Anlage der Leistungsbeschreibung bei.

Ansonsten müssen die bei der Reinigung eingesetzten Tenside gemäß OECD 301 alle leicht, schnell und vollständig biologisch abbaubar sein.

Die Zusammensetzung der Flüssigseifen muss in erster Linie den Forderungen und Anweisungen des Kläranlagenlieferanten und in zweiter Linie dazu denen des Seifentank-Herstellers entsprechen.

PH Wert: 6-7,5

Parfüm: <1%

Pflanzliche Öle: <1%

Tierische Fette: <1%

Komplexbilder(EDTA,NTA): -

Optimale Viskosität: +/- 100 m Pa.a

Keine Schmier und Lösungsmittel

WC Reiniger auf Zitronensäurebasis ohne Formaldehyd

Allgemein gilt:

Auf den Einsatz von desinfizierenden Chemikalien ist so weit wie möglich zu verzichten. Dazu gehören z.B. Reinigungsmittel auf Basis von Chlorbleichlauge, Wasserstoffperoxid, Peroxyessigsäure, etc.. Sollten oxidative Reiniger dennoch eingesetzt werden müssen, dann ist deren Konzentration bzw. Einsatzmenge auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte eine Intensivreinigung erforderlich sein, dann empfehlen wir zum Schutze der Bakterien und Membranen der Abwasseranlage, dass anfallende Abwasser mittels Saugfahrzeug zu entsorgen.

Dies gilt auch für den Einsatz von hochalkalischen Reinigern auf Basis z.B. von Natronlauge.

Für den Einsatz von Säuren gilt:

Schwache organische Säuren sind zu bevorzugen. Als sauren Reiniger bieten sich z.B. Zitronen- oder Essigsäure an. Zitronensäure ist ein guter Kalklöser und biologisch abbaubar. Natürlich gilt auch beim Einsatz von sauren Reinigern, dass die Menge und Konzentration auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen ist.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt je PWC-Anlage ein Installationsraum/Lageraum zur Verfügung, der über einen separaten Zugang erreichbar und nur dem Wartungspersonal zugänglich ist. In diesem Raum sind Wasser- und Stromanschlüsse vorhanden, sowie begrenzte Möglichkeiten für die Lagerung von Reinigungsmittel und Weiteres für die laufende Unterhaltung der Anlagen erforderliches Material gegeben.

Es wird empfohlen, vor Angebotsabgabe die PWC-Anlagen zu besichtigen und sich über den Zustand, die Ausstattung und die Verhältnisse zu unterrichten. Die entstehenden Kosten für die Besichtigung der PWC-Anlagen werden nicht erstattet. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Gegebenheiten können später nicht geltend gemacht werden.

3 Ausführung der Leistung

3.1 Verkehrssicherung

- e n t f ä l l t -

3.2 Ablauf der Leistung

Die Reinigung der WC-Anlagen entlang der BAB A3 ist **dreimal** täglich durchzuführen. Hierbei ist zwingend eine Reinigungszeit von mindestens 30 Minuten pro Reinigung einzuhalten. Zum Nachweis der Reinigung muss der Auftragnehmer den Beginn und die Beendigung (Datum, Uhrzeit, mit Unterschrift des Reinigers) der jeweiligen Reinigung auf einer Zeitwertkarte, die per Zeiterfassungsgerät (vollelektronische Stempeluhr) erfasst wird (befindet sich im Installationsraum der jeweiligen PWC-Anlage) dokumentieren. Die Zeiterfassungsgeräte an den PWC-Anlagen zu installieren, vorzuhalten und abzubauen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnis. Die Dokumentation der Anwesenheit des Auftragnehmers (Beginn und Ende der Arbeiten an der jeweiligen WC-Anlage) erfolgt mittels Zeitwertkarte dient der Kontrolle zur Vertragserfüllung.

Wird die Reinigungszeit unterschritten, erfolgt keine Vergütung.

Das zuständige Reinigungspersonal muss über Mobiltelefon während der Reinigungsleistung zu erreichen sein.

Bei Vertragsbeginn ist innerhalb der ersten beiden Wochen eine **Grundreinigung** bei allen Anlagen durchzuführen. Die Durchführung der Reinigung ist der jeweiligen Autobahnmeisterei anzuzeigen und von dieser schriftlich zu bestätigen.

Obwohl die Anlagen regelmäßig gereinigt werden, kann der Verschmutzungsgrad aufgrund der unterschiedlichen Frequentierung sehr unterschiedlich sein.

Bei Bedarf werden weitere Grundreinigungen durch den Leiter der jeweiligen Autobahnmeisterei gesondert beauftragt.

Die zeitliche Durchführung dieser Reinigung muss von 6 - 20 Uhr erfolgen und ist mit der Autobahnmeisterei abzustimmen. Die Leistung muss nach Beendigung der Grundreinigung von einem Beauftragten der Autobahnmeisterei abgenommen und schriftlich bestätigt werden.

Wird auf einer WC-Anlage eine Grundreinigung durchgeführt, entfallen an diesem Tag sämtliche Unterhaltsreinigungen für die Anlage.

Zusätzlich zu den drei regulären Unterhaltsreinigungen sind vom **15.07. bis 15.09.** jeweils **zwei weitere Unterhaltsreinigungen** durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Zeitraum täglich insgesamt **fünf** Reinigungen der PWC-Anlagen durchzuführen. **Die letzte Reinigung des Tages während der Ferienreisezeit muss zwischen 20 h und 22 h stattfinden.**

Zwecks Bekanntgabe der Reinigungsfirma ist an jedem WC-Gebäude ein wetterfestes Infoschild, Mindestgröße 20 cm x 20 cm mit Logo und Namen der verantwortlichen Reinigungsfirma inkl. Reinigungszeitfenster anzubringen. Die Schilder werden vom AN hergestellt und geliefert. Sie sind vor der Ausführung der Leistung der Autobahnmeisterei zu übergeben und werden von dieser am WC-Gebäude angebracht.

Diese Leistung wird nicht extra vergütet.

3.3 Leistungsform

3.3.1 Unterhaltungsreinigung

Aufgrund einer sehr hohen Frequentierung sind bei allen PWC-Anlagen entlang der BAB A3 die Unterhaltsreinigungen dreimal, mit je mind. 30 Minuten Reinigungszeit, pro Kalendertag durchzuführen. Zwischen den einzelnen Reinigungen muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 4 h bis 6 h liegen.

Die Unterhaltsreinigungen beinhalten auch jeweils die Desinfektion der Anlagen, auch an Wochenenden und Feiertagen

Bereich: Sanitärräume, Sanitäranlagen, Außenbereich

Reinigungsgegenstand	Reinigungsziel	Reinigungshäufigkeit
• Toiletten • Urinale • Waschbecken • Fußboden	Funktionsgeprüft. frei von losem aufliegendem Grob- schmutz, anhaftenden Verschmutzungen und Feinschmutz - Desinfektion -	täglich 3 mal
• Spiegel • Ablagen • Armaturen • Trennwände • Fliesen • Türen	Geprüft frei von anhaftenden Verschmutzungen und Feinschmutz, sowie Graffiti und Spinnweben - Desinfektion -	täglich 3 mal
• Abfallbehälter • Hygienebehälter	leeren und feucht auswischen - Desinfektion -	täglich 3 mal
• Abflüsse • Siphons • Bodengitter	Frei von Verschmutzungen und Verstopfungen - Desinfektion -	täglich 3 mal
• Seifenspender • Toilettenpapier • Hygienebeutel	frei von anhaftenden Verschmutzungen und nachfüllen	täglich 3 mal
• Außenbereich Pflasterung unterhalb Vordach bis Rand- einfassung	frei von Grobver- schmutzungen (besenrein)	täglich 3 mal
• Außenbereich	Glatteisbekämpfung	nach Erfordernis

• Vordächer	frei von Spinnweben, Beleuchtungskörper sauber halten	täglich 3 mal
-------------	---	------------------

Im Einzelnen umfasst die Unterhaltungsreinigung folgende Leistungen:

- Nassreinigung, Desinfektion und Trocknung sämtlicher Fußbodenflächen
- Nassreinigung, Desinfektion und Trocknung sämtlicher Edelstahlflächen einschließlich Außentüren
- Nassreinigung, Desinfektion und Trocknung von Kachelwänden
Vor Beginn der Nassreinigung müssen die Toilettenpapierspender abgedeckt werden.
- Reinigung und Desinfektion von Toiletten, Urinalen und Waschbecken
- Reinigung und Desinfektion der Handwaschbecken
- Nachfüllen von Toilettenpapier und Flüssigseife falls Seifenspender vorhanden sind
- Beseitigung von Urinalsteinablagerungen in den Urinalen und WC – Töpfen bei Bedarf
- Entfernung von leichten Verstopfungen in den WC-Becken und in den Sammelleitungen bis zum Hauptsammler.
Die Sammelleitungen können über Reinigungsöffnungen im Technikraum gespült und gereinigt werden.
- Prüfung der WC – Anlage auf Funktionsfähigkeit

3.3.2 Grundreinigung

Mit Desinfektion; viermal im Jahr nach Aufforderung durch den AG und nach Erfordernis auf Anforderung durch den AG

Bereich: Sanitärräume, Sanitäranlagen, Service- bzw. Installationsraum

Reinigungsgegenstand	Reinigungsziel	Reinigungshäufigkeit
• Rohre	frei von anhaftenden Verschmutzungen und Feinschmutz, sowie frei von Urinstein	4 mal jährlich - nach Absprache –
• Sämtliche Ablageflächen • Gitterabtrennungen	staubfrei	

• Waschbecken	frei von anhaftenden Verschmutzungen und Feinschmutz, sowie frei von Kalkablagerungen - Desinfektion -	4 mal jährlich - nach Absprache –
• Beleuchtungen • Abschlussblenden Dach • Plexiglas innen + außen • Gebälk • Trennwände • Wand- und Bodenfliesen • Türen • Rohbeton-Fußboden	frei von anhaftenden Verschmutzungen und Feinschmutz, sowie Ablagerungen (Moos, Kalk usw.) Graffiti und Spinnweben - Desinfektion -	4 mal jährlich - nach Absprache –

Im Einzelnen umfasst die Grundreinigung folgende Leistungen:

- Reinigung aller zugänglicher Rohrleitungen von Urinstein und sonstigen Verschmutzungen
- Grundreinigung sämtlicher Wand-, Trennwand-, Tür- und Bodenflächen
- Reinigung sämtlicher Deckenflächen, des Gebälks und der Dachabschlussblenden
- Reinigung der Lichtkuppeln innen und außen
- Beseitigung aller Kalk- und Seifenablagerungen auf den Waschbecken und Ablagen, sowie des Urinsteins in den WC-Becken

3.3.3 Haftung

Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei Erfüllung des Vertrages verursacht werden.

Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des AG. Der AG haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom AN oder seinem Personal in das Gebäude eingebrachten Sachen.

Aufgrund von z. B. Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Bundesautobahnen ist nicht auszuschließen, dass einzelne WC – Anlagen zwischenzeitlich dem Verkehrsteilnehmer nicht zu Verfügung stehen. In diesen Fällen erübrigt sich die tägliche Reinigung. Der AN hat somit keinen Anspruch auf Vergütung

3.3.4 Geräteeinsatz

Hochdruckreiniger, sonstige Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel können eingesetzt werden; Einsatz nach Verhältnismäßigkeit. Durch fahrlässigen Gebrauch entstehende Schäden werden regresspflichtig.

3.3.5 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

In Ausnahmefällen, bei gegebenenfalls gleichzeitig erforderlichen, unumgänglichen Reparaturmaßnahmen.

3.4 Stoffe und Teile:

3.4.1 Beschaffenheit der zu reinigenden Teile

Innenbereich

Wände:	Keramik-Fliesen
Fußboden:	Keramik-Fliesen oder Feinstein - Fliesen
WC-Sitze:	Edelstahl
Urinalbecken:	Edelstahl
Spiegel:	Edelstahl
Türen:	Edelstahl
Trennwände:	Edelstahl oder Fliesen

Regie- bzw. Installationsraum:

Wände	Rauputz
Fußböden:	Rohbeton oder Gitterroste
Rohrleitungen:	PVC oder Edelstahl + Verzinkt
	Schmutzwasser Gussrohre

Dachraum:

Oberlicht:	Gitter
Dachgebälk:	Holz
Rostabdeckung:	feuerverzinkte Gitterroste
Fenster:	Drahtglas

Außenbereich:

Außenwände:	Waschbeton bzw. Rauputz + Holz
-------------	--------------------------------

Außenleuchten:	Plexiglas (-abdeckungen) oder Glas
Überdachung:	Holzdecke oder Ziegeldach
Pflaster:	Betonsteine oder Granit

3.5 Angaben zur Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Bezüglich der Regelungen zur Rechnungslegung wird auf die „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ verwiesen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der durchgeführten und bestätigten Arbeiten gemäß Reinigungsnachweisen (siehe Ziff. 3.2).

Handschriftlich erstellte Reinigungsnachweise sind im Original bei der Autobahnmeisterei einzureichen.

Das Kilometergeld ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

Die angebotenen Preise beziehen sich auf die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung während dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

Mit den Einheitspreisen sind alle Teilleistungen abgegolten. Mehraufwendungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen und für Nachtarbeit werden nicht gesondert vergütet. Baustellenbedingt kann es vorkommen, dass eine Anlage vorübergehend stillgelegt werden muss. Die Reinigung und Vergütung entfällt für diesen Zeitraum.

Die Unterhaltungsreinigung ist täglich durchzuführen. Mit den Preisen sind alle Leistungen abgegolten. Zuschläge für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen werden nicht vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.6 Prüfungen

Der Ist-Zustand der PWC-Anlagen wird zu Vertragsbeginn und bei Vertragsende durch eine **Beweissicherung** mit dem Objektbetreuer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Beweissicherung besteht aus je einer visuellen Bestandsaufnahme, mit Anfertigen von aussagekräftigen und eindeutigen zuzuordnenden Fotos und einer Dokumentation zu ggf. vorhandenen Vorschäden. Veränderungen sind zu beschreiben! Die Dokumentation muss vom Auftragnehmer mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift versehen sein und unaufgefordert dem AG nach der Erstaufnahme zum 01.01.2027 und zum 31.12.2027 (entsprechend der gezogenen Vertragsoption) vor Beendigung des Vertrags vorgelegt werden.

Die vom AN erbrachten Leistungen werden regelmäßig durch unangemeldete Stichproben kontrolliert. Diese Maßnahmen umfassen u.a. die Kontrolle der Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen sowie die Einhaltung von Vorschriften aus Arbeitssicherheits- und Umweltschutzrichtlinien. Dabei festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer per Mail gemeldet. Diese Mängel sind spätestens am folgenden Tag zu beseitigen. Die Beseitigung ist umgehend der zuständigen Autobahnmeisterei per E-Mail anzuzeigen.

Des Weiteren werden in unregelmäßigen Abständen direkt nach einer Voll- oder einer Sichtreinigung unangekündigte Hygienekontrollen (Mikrobiologische Analysen) durch ein entsprechend beauftragtes Labor durchgeführt, um die Qualität der ausgeführten Reinigungsleistung zu kontrollieren und dokumentieren.

Die tägliche zeitmäßige Kontrolle bzw. Überwachung der durchgeführten Reinigungsarbeiten erfolgt über die Fernwirkanlage des AN. Zusätzlich werden durch das Personal der zuständigen Autobahnmeistereien Leistungskontrollen bei den einzelnen WC-Anlagen vorgenommen.

3.7 Weitere Bedingungen und Anforderungen

Bei Zerstörungen durch Vandalismus an den WC-Anlagen hat unverzügliche Meldung an den AG zu erfolgen. Falls Schäden an den Anlagen festgestellt werden, sind die Leiter der zuständigen Autobahnmeistereien oder deren Vertreter umgehend gegen schriftliche Bestätigung auszuhandigen. Weiterhin ist nach Auftragserteilung ein Routenplan vorzulegen, aus welchem sowohl der tägliche, zeitliche als auch streckenmäßige Ablauf ersichtlich ist.

3.8 Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer -Eigenüberwachung

Der Auftragnehmer hat einmal pro Quartal Qualitätskontrollen an allen WC-Anlagen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Die Qualitätskontrollen sind hierbei persönlich durch den Objektleiter als Vorortprüfung durchzuführen und beim Auftraggeber anzukündigen. Der Auftraggeber kann jederzeit an den Prüfungen teilnehmen. Über die Qualitätskontrollen ist ein Kontrollbericht mit nachfolgenden Angaben zu erstellen:

- Zeitpunkt der Kontrolle
- Kontrollierte Räume
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten
- Festgestellte Mängel
- Beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung
- Beurteilung der erfolgten Reinigungsleistungen i.S. der Substanzerhaltung von Gebäuden und Ausstattungen.
- Wurden die täglichen Unterhaltungsreinigungen zielführend umgesetzt?
- Wurden die monatlichen Grundreinigungen zielführend umgesetzt?

Die Qualitätskontrollberichte sind jedem Quartal an die Autobahnmeistereien unaufgefordert zu senden.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne und sonstige Anlagen

Übersichtslageplan der Rastanlagen

Grundrisspläne (Typen-Pläne der WC-Anlagen)

Grundrisskizze

Nutzungs- und Einleitbestimmungen für Membrankläranlagen

Einsatz- und Gewährleistungsbedingungen Membranen

4.1.2 Telefonverzeichnis

Der AN erhält vom AG nach Vertragsabschluss ein Telefonverzeichnis des AG.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Unterlagen

4.2.1 Reinigungs- und Routenplan

Der AN legt dem AG nach Auftragserteilung einen Routenplan vor. Darin sind die genauen Zeiten der Reinigung der WC-Anlagen bei dreimal und bei fünfmal täglicher Reinigung festzuhalten. Sofern dieser Plan geändert werden soll, bedarf es der Zustimmung des AG.

4.2.2 Verwendetes Material

Auf Verlangen übergibt der AN eine Zusammenstellung aller zur Reinigung und Desinfektion vorgesehenen Materialien. Hierzu sind die oben erwähnten Prüfzeugnisse erforderlich. Ein Wechsel der verwendeten Materialien ist schriftlich anzuzeigen und vom AG zu genehmigen.

4.2.3 Qualitätskontrollberichte

Qualitätskontrollberichte gem. 3.8 sind in jedem Quartal an die Autobahnmeisterei zu senden.

5 Ergänzende Vertragsbedingungen

Alle einschlägigen Normen und Fachvorschriften in der jeweils gültigen Fassung (UVV, Arbeitsgesetze, Sicherheitsdatenblätter, Hygienevorschriften etc.) sind zu beachten.